



Amtsgericht Gütersloh

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19.11.2026, 14:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 109, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gütersloh, Blatt 42030,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Avenwedde, Flur 8, Flurstück 2054, Gebäude- und Freifläche,
Carl-Zeiss-Straße, Größe: 456 m²

Grundbuch von Gütersloh, Blatt 42030,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Avenwedde, Flur 8, Flurstück 2058, Gebäude- und Freifläche,
Carl-Zeiss-Straße 62, Größe: 3.547 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei unbebaute, derzeit als Parkfläche genutzte Grundstücke in einem Gewerbegebiet.

Über den Grundstücken (insb. Flurstück 2058) verlaufen Hochspannungsleitungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

360.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Avenwedde Blatt 42030, lfd. Nr. 1	41.000,00 €
- Gemarkung Avenwedde Blatt 42030, lfd. Nr. 2	319.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.